

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!  
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zahlen der Neuinfektionen steigen in Österreich und auch in Wien wieder. Daher wird zum Schutz unserer Mitarbeiter\*innen aus infektionsepidemiologischer Sicht das **Tragen von FFP2-Schutzmasken empfohlen**.

In den Dienststellen können durch Terminvereinbarungen Menschenansammlungen in den Wartebereichen vermieden bzw. gesteuert und die technisch vorhandenen und geeigneten Schutzeinrichtungen und -maßnahmen, wie zB Trennwände, verstärkt genutzt werden.

Zusätzlich werden noch folgende Maßnahmen gesetzt:

### 1. Ausweitung der Sonderbetreuung

In der Aussendung vom 21.09.2022 wurde bereits darüber informiert, dass die Dienstfreistellung (Sonderbetreuungszeit) für an Covid-19 erkrankte bzw. positiv getestete Kinder, Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen auch für das Schuljahr 2022/2023 (5.9.2022 bis 1.7.2023) im Gesamtausmaß von maximal 4 Wochen gewährt wird.

Die Sonderbetreuung kann nun für Kinder **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (vorher 12. Lebensjahr) in Anspruch genommen werden.

Als **Nachweis** für den Bedarf an Sonderbetreuung hat die\*der Bedienstete der Personalstelle ehestmöglich Folgendes vorzulegen:

1. Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses des Kindes / des Menschen mit Behinderungen / der\*des Pflegebedürftigen (in Kopie) bzw.
2. schriftliche Bestätigung einer coronabedingten (Teil-)Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Schule im Schuljahr 2022/2023 **(für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)**

Die Regeln für Bedienstete, die eine Betreuungspflicht für einen Menschen mit Behinderungen bzw. eine pflegebedürftige Person haben, bleiben aufrecht.

### 2. Risikogruppen

Die Regelungen für Risikogruppen werden bis 31.12.2022 verlängert (s. FAQ Punkt 5.). Alle COVID-19-Risikoatteste, die nach dem 2. Dezember 2021 ausgestellt wurden, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

*Achtung:* konnte jedoch auf Verlangen der Dienstgeberin eine Bestätigung des Attests nicht vorgelegt werden und wurde festgestellt, dass die\*der Bedienstete nicht der Risikogruppe angehört, **so gilt dieses Überprüfungsergebnis!**

Jene Bediensteten, die binnen zwei Wochen ab 17.10.2022 noch kein COVID-19-Risikoattest vorlegen können, haben die Möglichkeit, bis zur endgültigen Abklärung Urlaub zu konsumieren. Nach Vorlage des Attests kann dieser rückwirkend in eine Freistellung umgewandelt werden.

Die Dienstgeberin hat zusätzlich die Möglichkeit, eine Bestätigung des COVID-19-Risikoattests durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt bzw. den chef- oder kontrollärztlichen Dienst der Gesundheitskasse (ÖGK für ÖGK-Versicherte, BVAEB für BVAEB-Versicherte, aber dzt. **nicht** bei der KFA für KFA-Versicherte) zu verlangen. Der Anspruch auf Freistellung endet dann, wenn die von der Dienstgeberin verlangte Bestätigung des Attests nicht binnen 2 Wochen vorgelegt wird.

Beachten Sie die Regeln im [COVID-10-Basis-Präventionskonzept](#).

Die FAQ werden zeitnah angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



**Mag.<sup>a</sup> Margret Schattauer**

Leiterin der Stabsstelle Strategisches Betriebliches Gesundheitsmanagement

Magistratsdirektion – Personal und Revision

Haus des Personals

1010 Wien, Bartensteingasse 9, 2. Stock

Telefon +43 1 4000 81618

E-Mail [margret.schattauer@wien.gv.at](mailto:margret.schattauer@wien.gv.at)

Web [wien.gv.at](http://wien.gv.at)